



KANTON  
URI

URI STIMMT!



**Kantonale  
Volksabstimmung  
vom 9. Februar 2014**

- Botschaft zur Aufhebung  
des Gesetzes über die  
Filmzensur im Kanton Uri *Seite 4 ff.*
- Gesetzestext *Seite 11 ff.*



# **Wahl- und Abstimmungsvorlagen**

## **Wahl der Frau oder des Herrn Landammann**

(Amtdauer 1. Juni 2014 – 31. Mai 2016)

Nach Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri beträgt die Amtdauer für den Landammann zwei Jahre. Für die zweite Hälfte der ordentlichen Legislatur ist somit die Frau bzw. der Herr Landammann neu zu wählen.

## **Wahl der Frau oder des Herrn Landesstatthalter**

(Amtdauer 1. Juni 2014 – 31. Mai 2016)

Nach Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri beträgt die Amtdauer für den Landesstatthalter zwei Jahre. Für die zweite Hälfte der ordentlichen Legislatur ist somit die Frau bzw. der Herr Landesstatthalter neu zu wählen.

## **Aufhebung des Gesetzes über die Filmzensur im Kanton Uri**

Bis Ende 2012 lag es in der Zuständigkeit der Kantone, für Kinofilme Regelungen in Bezug auf das Zutrittsalter festzulegen. Die Schweiz kannte keine zentrale Behörde. Heute sind die im Gesetz geregelten Sachverhalte strafrechtlich grösstenteils durch übergeordnete Vereinbarungen abgestützt und werden im Bereich der Empfehlungen durch nationale Gremien wahrgenommen. Das Gesetz über die Filmzensur im Kanton Uri hat damit seine inhaltliche Berechtigung verloren.

Abstimmungsbotschaft	Seiten 4 – 9
Abstimmungstext	Seite 11

# **BOTSCHAFT**

## **zur Aufhebung des Gesetzes über die Filmzensur im Kanton Uri**

(Volksabstimmung vom 9. Februar 2014)

### **Kurzfassung**

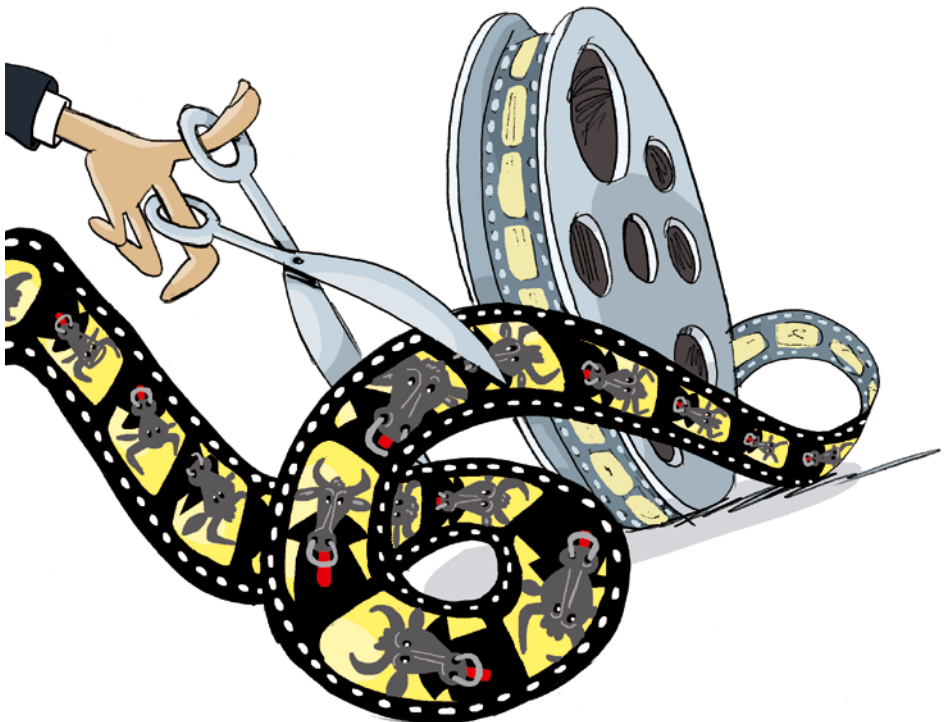
Das Gesetz über die Filmzensur im Kanton Uri stammt aus dem Jahr 1966. Es bezweckte insbesondere die behördliche Kontrolle über Form, Inhalte und Verbreitung von Filmen, welche öffentlich aufgeführt werden. Das Filmzensurgesetz enthält Vorschriften für die Aufführung von Filmen und über das Zulassungsalter zu Filmvorführungen. Auch sieht es eine kantonale Filmzensurkommission vor, die die Kontrolle über die im Kanton vorkommenden Filmvorführungen und -ankündigungen ausübt. Das Filmzensurgesetz blieb in seinem Regelungsbereich bis in die heutige Zeit praktisch unverändert.

In den vergangenen rund fünfzig Jahren ist allerdings auch in diesem Bereich die Zeit nicht stehen geblieben. So werden heute Empfehlungen für das Zulassungsalter zu Filmvorführungen nicht mehr kantonale, sondern durch nationale Gremien festgesetzt. Auch ist das Aufführungsverbot von Filmen mit Gewaltdarstellungen, mit entwürdigendem, pornografischen oder rechtsextremistischen Inhalts usw. durch andere Gesetzesartikel auf Bundesstufe geregelt. Weiter hat sich der heutige Medienkonsum – insbesondere derjenige der Jugendlichen – geändert und erfolgt heute im Gegensatz zu früher auf diversifizierten Kanälen.

Das Gesetz über die Filmzensur im Kanton Uri hat damit seine inhaltliche Berechtigung verloren, weshalb es ersatzlos aufgehoben werden kann.

Der Landrat hat die Aufhebung des Filmzensurgesetzes an der Session vom 23. Oktober 2013 beraten. Das Parlament sagte mit 59 zu 0 Stimmen einstimmig ja zur Vorlage.

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen die Aufhebung des Filmzensurgesetzes zur Annahme.



## Ausführlicher Bericht

**Ausgangslage** Das Gesetz über die Filmzensur im Kanton Uri stammt aus dem Jahr 1966. Es bezweckte insbesondere die behördliche Kontrolle über Form, Inhalte und Verbreitung von Filmen. Darstellungen, die zu strafbaren Handlungen führen, sollten zensuriert werden. Das Gesetz wurde anlässlich einer Volksabstimmung am 1. Mai 1966 vom Urner Volk angenommen und blieb in seinem Regelungsbereich bis in die heutige Zeit praktisch unverändert. Es enthält folgende Regelungsbe-  
reiche:

- Vorschriften für die Aufführung von Filmen
- Vorschriften über das Zulassungsalter zu Filmvorführungen
- Verwaltungsmassnahmen und Regelung der Tätigkeit der Filmzensurkommission
- Strafbestimmungen

Das Gesetz findet nur Anwendung bei öffentlich zugänglichen Filmvorführungen, sofern sie nicht nur einem bestimmten, begrenzten Personenkreis zugänglich sind. Im nicht öffentlichen Bereich kommt das Gesetz nicht zur Anwendung.

Das Gesetz sieht in Artikel 11 eine kantonale Filmzensurkommission vor, die vom Regierungsrat ernannt wird. Die Kommission übt die Kontrolle über die im Kanton vorkommenden Filmvorführungen und -ankündigungen aus. Aufgabe dieser kantonalen Filmzensurkommission ist ferner, die im Kanton Uri aufgeführten Filme zu prüfen, die Altersgrenze für die Filme festzulegen und Aufführungsverbote zu erlassen. So hält das Gesetz in Artikel 4 Absatz 1 den Grundsatz fest, dass es Jugendlichen vor erfüllttem 16. Altersjahr

untersagt ist, öffentliche Filmvorführungen zu besuchen, auch in Begleitung Erwachsener. Sollte aber ein Film eine einwandfreie Grundhaltung besitzen und der Aufnahmefähigkeit der Kinder oder Jugendlichen besonders angepasst sein, kann die Filmzensurkommission das Zulassungsalter herabsetzen (Art. 5 Abs. 1).

Kernpunkt des Gesetzes ist der Jugendschutz, der durch das Festlegen von Vorschriften über das Zulassungsalter sichergestellt werden soll. Das Gesetz verbietet aber auch das öffentliche Aufführen von Filmen, «die durch Inhalt, Art der Darstellung oder sonst wie geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen und Vergehen anzureizen oder anzuleiten, die Sittlichkeit zu gefährden, den konfessionellen Frieden zu stören, das sittliche oder religiöse Empfinden des Volks zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder in bestimmter ähnlicher Weise Anstoss zu erregen» (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes).

### **Entwicklung und heutige Situation**

Bis Ende 2012 lag es in der Zuständigkeit der Kantone, für Kinofilme Regelungen in Bezug auf das Zutrittsalter festzulegen, da die Schweiz keine zentrale Behörde kannte. Allerdings sind gewisse filmische Werke bereits seit 1989 durch Artikel 135 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) generell verboten:

*«Wer Ton- oder Bildaufnahmen, [...] die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»*

Seit dem Jahr 2002 ist auch der blosser Besitz solcher Ton- und Bildaufnahmen strafbar. Ebenso gibt es Gesetzesartikel, die sich gegen gewaltverherrlichende und zu Gewalt aufrufende Filme richten. Artikel 261<sup>bis</sup> StGB (die sogenannte Rassismus-Strafnorm) verbietet beispielsweise die Hetze gegen ethnische Gruppen. Auch gibt es – nebst weiteren – Strafartikel im Bereich der Pornografie, die ebenfalls eine Linie zwischen erlaubten und verbotenen Inhalten zieht.

Die nationalen Strafnormen machten somit teilweise kantonale Regelungen überflüssig. Insbesondere wurden von einer zunehmend mobilen Bevölkerung die kantonal unterschiedlichen Alterszulassungsregelungen kaum mehr verstanden. Auch war der Aufwand für die Kantone unverhältnismässig, eine hohe Zahl neuer Filme zu visionieren, um das Zutrittsalter einzeln festzulegen. Dies führte dazu, dass in der Praxis bereits in der Vergangenheit in vielen Kantonen die Altersempfehlungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) zur Anwendung kamen.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Schweizerische Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema) und der Schweizerische Video-Verband (SVV) haben sich der Thematik angenommen. Sie haben mit der «Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film» eine interkantonale Grundlage für eine schweizweit einheitliche Alterseinstufung gelegt. Gemäss dieser Vereinbarung weisen ab dem 1. Januar 2013 alle Filme eine Altersempfehlung auf. Diese orientieren sich einerseits an der Altersempfehlung der FSK, andererseits an den Empfehlungen der national eingesetzten «Kommission Jugendschutz im Film». Diese erlässt regelmässig Empfehlungen für die Alterseinstufung, die nach einem definierten Prozess festgelegt werden. Das empfohlene Alter sagt aus, ab wann eine



Zuschauerin oder ein Zuschauer einen Film verstehen und Freude am Zuschauen haben könnte. Es stellt einen durchschnittlichen Richtwert dar. Die Kantone, die Branche, die Eltern sowie Lehr- und Fachpersonen stützen sich neu bei öffentlichen Filmvorführungen und Bildtonträgern auf diese Grundlagen. Damit verlor eine kantonale Alterseinstufung an Bedeutung.

Aufgrund von Artikel 11 des noch geltenden Gesetzes über die Filmzensur im Kanton Uri wäre die kantonale Filmzensurkommission auch zuständig für die Einhaltung des Gesetzes, insbesondere für die Festlegung des Zutrittsalters. Im Gespräch mit ehemaligen Mitgliedern der Filmzensurkommission hat sich gezeigt, dass in der Kommission zuletzt kaum mehr sachbezogene Themen inhaltlich diskutiert wurden und die Kommission selbst ihre Daseinsberechtigung hinterfragte. Obwohl das Gesetz bis heute zur kantonalen Rechtssammlung gehört, hat der Regierungsrat seit 1996 keine kantonale Filmzensurkommission mehr eingesetzt. Diese Pflicht bestünde formell, die Besetzung der Filmzensurkommission ist jedoch aus obigen Gründen vakant. Die Kommission ist im Staatskalender auch nicht mehr erwähnt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die im Gesetz geregelten Sachverhalte heute strafrechtlich grösstenteils durch übergeordnete Vereinbarungen abgestützt sind und im Bereich der Empfehlungen durch nationale Gremien wahrgenommen werden. Das Gesetz über die Filmzensur im Kanton Uri hat damit seine inhaltliche Berechtigung verloren. Der heutige Medienkonsum – insbesondere derjenige der Jugendlichen – erfolgt im Gegensatz zu früher auf diversifizierten Kanälen, weshalb die Aufrechterhaltung einer Insellösung (und nur auf das Medium Film reduziert) für den Kanton Uri sinnlos ist.

## **ANTRAG**

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Aufhebung des Gesetzes über die Filmzensur im Kanton Uri anzunehmen.**

Anhang

- Vorlage für die Volksabstimmung

**GESETZ**  
**über die Filmzensur im Kanton Uri**  
(Aufhebung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

**Einzigter Artikel**

Das Gesetz vom 1. Mai 1966 über die Filmzensur im Kanton Uri<sup>1</sup> wird aufgehoben.

**II.**

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Josef Dittli  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 30.1151

**Nicht vergessen:  
am 9. Februar 2014  
zur Urne!**

